
Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

2.1 Naturschutzgebiete

(1) Die nachfolgend unter den laufenden Gliederungsnummern

- 2.1.1 NSG Egge-Nord
- 2.1.2 NSG Rosenberg
- 2.1.3 NSG Lippeniederung bei Sande
- 2.1.4 NSG Lippeniederung zwischen Bad Lippspringe und Mastbruch
- 2.1.5 NSG Lothewiesen
- 2.1.6 NSG Elser Holz/Rottberg
- 2.1.7 NSG Gottegrund
- 2.1.8 NSG Buchenwald bei Elsen Bahnhof
- 2.1.9 NSG Krumme Grund/Pamelsche Grund
- 2.1.10 NSG Ziegenberg
- 2.1.11 NSG Steinbruch Ilse
- 2.1.12 NSG Ellerbachtal
- 2.1.13 NSG Lippe bei Sande

näher bestimmten Flächen sind gemäß § 20 LG als Naturschutzgebiete (NSG) festgesetzt.

Die Grenze der Naturschutzgebiete verläuft auf der inneren Kante der in der Festsetzungskarte eingezeichneten Abgrenzungslinie.

(2) Allgemeine Verbote

In den unter 2.1.1 bis 2.1.12 genannten Naturschutzgebieten sind gemäß § 34 (1) LG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der geschützten Gebiete oder ihrer Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere ist es verboten:

- a) die Flächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichneten Straßen,

Nach § 20 LG werden Naturschutzgebiete festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils erforderlich ist. Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten im Sinne von Buchstabe a).

Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch die zulässige Einbringung von Wegebbaumaterial oder als Folge

Wege, Park- und Stellplätze zu betreten, zu befahren, auf ihnen zu reiten sowie Fahrzeuge aller Art außerhalb der gekennzeichneten Park- und Stellplätze abzustellen;

unberührt bleiben:

- das Betreten und Befahren von Flächen im Rahmen ordnungsgemäßer land- oder forstwirtschaftlicher Tätigkeiten,
- das Betreten und Befahren der Flächen sowie das Fahren oder Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen von Unterhaltungsarbeiten an Gewässern oder öffentlichen Versorgungsanlagen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,
- das Betreten der Flächen sowie das Abstellen von Fahrzeugen auf Straßen und befestigten Wegen zum Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen, Fangen oder Aneignen von Wild im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung,
- das Betreten von Flächen durch Fischereiausübungsberechtigte im Rahmen der rechtmäßigen Fischereiausübung,
- die Tätigkeit des Geologischen Landesamtes NW, soweit die Naturschutzgebiete davon betroffen sind und dies dem jeweiligen Schutzzweck nicht zuwiderläuft,
- das Reiten auf Straßen und befestigten Wegen mit Ausnahme der gekennzeichneten Wanderwege,
- die Durchführung der traditionellen Fuchsjagd des „Reit- und Fahrvereins Paderborn Haxtergrund e. V.“ einmal pro Jahr in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;

b) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, ihre Brut- oder Lebensstätten, Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen sowie ihre Nist-, Brut- und Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;

unberührt bleiben:

- die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, d. h. das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild,

von zulässigen Erdbaumaßnahmen hergerichtet sind. Trampelpfade und Fahrspuren gelten nicht als Wege. Nach dem Landesforstgesetz ist das Fahren sowie das Abstellen von Wohnwagen und Kraftfahrzeugen im Wald generell verboten. Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung sind zu beachten.

Siehe aber das besondere Verbot der fischereilichen Nutzung in den einzelnen Schutzgebieten.

In den Naturschutzgebieten sind grundsätzlich alle Tiere geschützt. Insbesondere während der Brut- und der Überwinterungsperiode kann eine Störung zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung der Tierwelt führen. Eine Beunruhigung erfolgt insbesondere durch Lärmen oder Aufsuchen der Lebensräume.

- die rechtmäßige Ausübung der Fischerei,
- die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung;

Siehe aber das besondere Verbot der fischereilichen Nutzung in den einzelnen Schutzgebieten.

c) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen und Pflanzenbestände ganz oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum und Bestand zu beeinträchtigen;
unberührt bleiben:

In Naturschutzgebieten sind grundsätzlich alle Pflanzen geschützt. Als Beeinträchtigung gilt auch das Beschädigen des Wurzelwerkes sowie das Verdichten oder Versiegeln des Bodens im Traufbereich der Bäume und Sträucher sowie die Behandlung von Säumen, Hochstaudenfluren, Röhrichten u. a. mit Bioziden. Bei der Beweidung mit Pferden sind angemessene

- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen land- oder forstwirtschaftlichen Bodennutzung in bisheriger Art und im bisherigen Umfang, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft,
- Maßnahmen im Zusammenhang mit Wartungs-, Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an öffentlichen Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,
- die ordnungsgemäße Pflege von Obstbäumen, Hecken und Kopfweiden in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. eines Jahres,
- Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;

Schutzvorkehrungen zu treffen. Zur Unterhaltung zählen auch das Zurückschneiden, Ausasten oder ähnliche Maßnahmen unterhalb von Leiterseilen und innerhalb der notwendigen Schneisenbreite von Freileitungen sowie das Freihalten der Schutzstreifen von unterirdischen Versorgungsleitungen entsprechend dem Betriebszweck.

d) Tiere oder Pflanzen einzubringen;
unberührt bleiben:

Hierzu gehören auch das Aussetzen von Wild und die Anlage von Wildäsungsflächen.

- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von land- oder forstwirtschaftlichen Flächen in bisheriger Art und bisherigem Umfang, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft,
- das Aussetzen einheimischer und gebietstypischer Fischarten im Rahmen der ordnungsgemäßen fischereilichen Hege;

Das Einbringen von gentechnisch behandelten oder veränderten Tieren und Pflanzen ist unzulässig.

Der Fischbesatz erfolgt auf der Grundlage einer Bestandskontrolle. Die Fische sollen nur als Jungfische und nur dann eingesetzt werden, wenn sie in ihrem natürlichen Bestand gefährdet sind und mögliche Ursachen einer Bestands-

e) Feuchtwiesen, Moore, Heide, Brüche, Grünland, Brachland oder andere nicht genutzte Flächen umzubrechen, in Acker-, Grabeland oder eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder die Nutzung zu intensivieren;

f) Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln, Erstaufforstungen vorzunehmen, Schmuckreisig-, Weihnachtsbaum- oder Baumschulkulturen anzulegen;

g) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung sowie Verkehrsanlagen, Wege oder Plätze einschließlich deren Nebenanlagen zu errichten oder zu ändern, auch wenn für die jeweilige Maßnahme keine Planfeststellung, bauaufsichtliche Genehmigung, Anzeige oder sonstige baurechtliche Entscheidung erforderlich ist; unberührt bleiben:

- das Aufstellen oder Errichten von Ansitzleitern im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd Ausübung, wenn dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft,
- das Aufstellen von beweglichen Waldarbeiter-Schutzhütten auf Wegen

gefährdung zuvor beseitigt wurden. Lassen sich die Ursachen der Bestandsgefährdung nicht abstellen, soll ein langfristiger Besatzplan in Kooperation mit allen, insbesondere vor Ort Beteiligten aufgestellt werden. Das Aussetzen von nicht einheimischen Fischen, Neunaugen, Krebsen und Muscheln sowie von ganzjährig geschonten oder gebietsfremden Arten bleibt verboten.

Zu einer Intensivierung zählen insbesondere der erstmalige /zusätzliche Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln sowie das Verlegen von Drainagen.

Zum Umbruchverbot zählen auch Pflegeumbrüche und Nachsaaten. Das Umwandlungsverbot gilt nicht für Brachflächen, die im Rahmen der EU-Stillegungsprogramme vorübergehend nicht bewirtschaftet werden.

Das Verbot zur Anlage der Sonderkulturen gilt auch im Wald.

Als bauliche Anlagen gelten neben Gebäuden auch Wald-, Jagd-, Fischerei- oder sonstige Hütten sowie Dauercamping- und Dauerzeltplätze, Lager- und Ausstellungsplätze, Sportanlagen, Landungs-, Boots- und Angelstege, Wildgehege, Wildfütterungsanlagen, Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen.

- und Plätzen,
- das Errichten von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- oder Weidezäunen sowie Stellnetzen für die Schafhaltung;
- h) ober- oder unterirdische Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;
- i) Werbeanlagen oder Werbemittel, Schilder oder Beschriftungen oder ähnliches zu errichten, anzubringen oder zu ändern; unberührt bleiben:
- das Errichten oder Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen, Ver- oder Gebotshinweise beinhalten oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen;
- j) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer, Zelte oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen ab- bzw. aufzustellen oder Stellplätze dafür zu errichten;
- k) Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen, zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen; unberührt bleiben:
- das Verbrennen von Schlagabraum im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung und der Pflanzen-Abfall-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung;
- l) Anlagen und Einrichtungen für Spiel-, Freizeit- und Sportaktivitäten anzulegen sowie alle Arten von Rad-, Wasser-, Ball-, Winter-, Modell-, Motor-, Schieß- oder Tiersport auszuüben. Ferner ist es verboten, Anlagen des Luft- und Modellflugsports zu errichten sowie mit Modellflugzeugen, Flugdrachen, Ultraleichtflugzeugen, Gleitschirmen und Ballons zu starten oder zu landen, wenn der Ort der Landung vorausbestimmbar ist; unberührt bleiben:
- das Radfahren auf Straßen und

Die Verbote des Landesforstgesetzes sind zu beachten.

Das Verbot gilt auch für das Steigenlassen von Drachen.

Als befestigt sind alle Fahrwege anzusehen, die durch Einbringen von Wegebau-material

- befestigten Wegen,
- das zügige Befahren der Lippe mit Kanus, ohne Anlegen und Betreten der Ufer, innerhalb des Naturschutzgebietes 2.1.3 mit Ausnahme der Zeiten, in denen die benachbarten Abgrabungsgewässer zugefroren sind;
- m) Hunde unangeleint laufen zu lassen; unberührt bleiben:
- der jagdliche Einsatz von brauchbaren Jagdhunden oder der Einsatz von Hunden als Hütehunde;
- n) Abgrabungen, Aufschüttungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Art und Weise zu verändern oder Boden- und Gesteinsmaterial zu entnehmen; unberührt bleiben:
- Wartungs-, Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an öffentlichen Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
- o) Boden, Bodenaushub, landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe aller Art, Altmaterialien, Schutt oder Klärschlamm zu lagern, einzuleiten, einzubringen oder sich ihrer auf andere Art und Weise zu entledigen; unberührt bleiben:
- die vorübergehende Ablagerung von Stoffen oder Gegenständen an Uferändern, die bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung anfallen, im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,
 - die vorübergehende Lagerung auf vorhandenen befestigten Plätzen von örtlich anstehendem Gesteinsmaterial für Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an Wegen;
- p) Düngemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Pflanzenbehandlungsmittel, Silage,
- oder als Folge von Erdbau- maßnahmen für das Befahren hergerichtet sind. Trampelpfade und Fahrspuren gelten nicht als Wege.
- Der jagdliche Einsatz von Hunden beschränkt sich auf das Apportieren des geschossenen und die Nachsuche des krankgeschossenen Wildes. Nicht erfaßt ist der Einsatz im Rahmen von Treib- und Lappjagden und die Ausbildung und Prüfung der Jagdhunde.
- Verboten sind auch Verfüllungen im geringen Ausmaß zur Beseitigung von Geländesenken und ähnlichem innerhalb landwirtschaftlicher Flächen sowie die Beseitigung oder Veränderung von Böschungen, Terrassenkanten und ähnlichem sowie die Beschädigung von Boden- oder Kulturdenkmalen.
- Hierzu zählen auch Meliorationsarbeiten. Abfälle in diesem Sinne sind auch Gartenabfälle. Die Verbote des Abfall- und Wasserrechts sind zu beachten. Das Aufbringen von Gülle ist in der Düngerverordnung und das Aufbringen von Klärschlamm in der Klärschlammverordnung geregelt.
- Die Vorschriften der Düngerverordnung und der Pflan-

Gärfutter
oder Gülle zu lagern oder diese Stoffe auf
den im öffentlichen Eigentum befindlichen
Flächen, Brachflächen, Feldrainen und
anderen nicht landwirtschaftlich genutzten
Flächen auszubringen;
unberührt bleiben:

- Bodenschutzkalkungen im Wald im
Einvernehmen mit der unteren
Landschaftsbehörde,
- die Bewirtschaftung der im öffentlichen
Eigentum befindlichen Flächen nach
den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der
Verordnung bestehenden Pachtver-
trägen bis zu deren erstmaligem Ablauf;

q) in der Zeit vom 15. März bis 15. Juni eines
jeden Jahres mindestens bis zur
Beendigung des Brutgeschäfts Bearbei-
tungs- und Pflegemaßnahmen auf den im
öffentlichen Eigentum befindlichen Grün-
land- oder Brachflächen durchzuführen;
unberührt bleibt:

- die Bewirtschaftung der im öffentlichen
Eigentum befindlichen Flächen nach
den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens
des Landschaftsplanes bestehenden
Pachtverträgen bis zu deren erst-
maligem Ablauf;

r) die Gestalt oder den Wasserchemismus
der fließenden oder stehenden Gewässer
zu verändern, künstliche Gewässer
einschließlich Fischteiche anzulegen, in
Gewässern Netzgeheganlagen zu
errichten sowie Entwässerungs- oder
andere, den Wasserhaushalt der Gebiete
verändernde Maßnahmen vorzunehmen;
unberührt bleiben:

zenschutzanwendungsverord-
nung sind zu beachten.

Die Richtlinie zum Schutz der
Waldböden in ihrer Frucht-
barkeit durch Kompensations-
düngung in NRW ist zu
beachten.

Neue Verträge bzw.
Verlängerungen bestehender
Verträge dürfen nur unter
Beachtung der Festsetzungen
dieses Landschaftsplanes abge-
schlossen werden.

Zu den Bearbeitungs- und
Pflegemaßnahmen zählen z. B.
das Walzen, Schleppen,
Lockern oder Mähen der
Flächen. Aus Gründen des
Tierschutzes sollte die Mahd der
Flächen von „Innen nach
Außen“ erfolgen. Je nach
technischen Voraussetzungen
sollen dazu wildvertreibende
Vorrichtungen (sog. Wildretter)
an den Mähwerken angebracht
werden.

Neue Verträge bzw.
Verlängerungen bestehender
Verträge dürfen nur unter
Beachtung der Festsetzungen
dieses Landschaftsplanes abge-
schlossen werden.

Zum Gewässer zählen auch das
Ufer und die Quellbereiche.
Zu den Entwässerungs-
maßnahmen gehört auch das
Verlegen von Drainagen, zu den
den Wasserchemismus ver-
ändernden Maßnahmen ge-
hören auch das Anfüttern von
Fischen sowie das Ein- und

- erforderliche Maßnahmen der Gewässerunterhaltung im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,
- Unterhaltungsarbeiten an vorhandenen Drainagen und Dränausmündungen sowie der Ersatz von Dränen durch solche gleicher Leistungsfähigkeit im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.

Ausbringen von Futter- und Kirmitteln in und an Gewässern und deren Ufern.

(3) Allgemeine Gebote

Es sind – soweit noch nicht vorhanden – mit der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten/ Landesamt für Agrarordnung abgestimmte Pflege- und Entwicklungspläne zu erstellen.

Die aufgrund der Vorgaben des Landschaftsplanes räumlich und inhaltlich konkretisierten Maßnahmen sind durchzuführen.

In den Pflege- und Entwicklungsplänen sollen insbesondere festgelegt werden:

- die Nutzungsart und -intensität landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher und anderweitiger Flächen,
- die Art und Weise der Pflege und Unterhaltung vorhandener und neu zu schaffender Gewässer,
- die Art und Weise des Schutzes von besonderen Biotopen (z. B. Quellen, Trockenrasen).

2.1.2 Naturschutzgebiet „Rosenberg“

(1) Lage und Schutzzweck

Das Gebiet ist ca. 26 ha groß und liegt in der Gemarkung Bad Lippspringe

Flur: 11, Flurstücke: 56 tlw., 136 bis 145

Flur: 18, Flurstücke: 20 tlw., 29 tlw., 33 tlw., 34

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 Buchstaben a, b und c LG, insbesondere

- zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer, wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
- zur Erhaltung und Entwicklung der Lebensstätten von seltenen und gefährdeten sowie landschaftsraumtypischen Tier- und Pflanzenarten innerhalb eines großflächigen, zusammenhängenden Grünlandkomplexes, der sich durch einen hohen Anteil von Magergrünland, einen Halbtrockenrasen sowie eine reiche Strukturierung durch

Hecken und Feldgehölze auszeichnet.

(2) **Spezielle Verbote**

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten ist es insbesondere verboten:

- a) Lockfütterungen (Kirrungen) sowie Wildfütterungen vorzunehmen.

(3) **Spezielle Gebote**

Zusätzlich zu dem allgemeinen Gebot ist es insbesondere geboten:

- die Magergrünlandflächen extensiv als ein- bis zweischürige Wiesen oder Weiden mit maximal 2 Großvieh-einheiten/ha zu nutzen;
- Lücken in Hecken, Baumreihen und Feldgehölzen mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen zu schließen und diese Gehölzstrukturen zu pflegen;
- die bei Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes bestehende Ackerbrache in extensiv genutztes Grünland umzuwandeln.

Die Regelungen der Verordnung über die Bejagung, Fütterung und Kirrung von Wild (Fütterungsverordnung) bleiben unberührt.

Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Erläuterungen zu Kapitel 5; vgl. unter Ziffer 5.1 Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen.